

Beamtenhaft und Reklamiertensteuer.

(Eine Erwiderung.)

Die Ausführungen von Herrn Justizrat Bamberger in Nr. 212 der „Täglichen Rundschau“ vom 27. April dieses Jahres bezüglich der „Reklamiertensteuer“ bedürfen meines Erachtens zum mindesten erheblicher Einschränkungen, sofern nicht große Unbilligkeiten entstehen sollen. Im folgenden soll auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen werden, die sich durch eine solche Steuer für die reklamierten Beamten ergeben würden. Daß Herr Justizrat Bamberger auch diese unter die Steuer fallen lassen will, geht aus seinen Darlegungen klar hervor.

Zunächst scheint mir der Ausgangspunkt der Erörterungen Bambergers nicht ganz zutreffend zu sein. Der Zweck der Reklamiertensteuer ist nach Bamberger, einen gewissen Ausgleich dafür zu schaffen, „daß Leben und Gesundheit der Zurückgestellten von den Gefahren des Krieges verschont bleiben, womit unbestreitbar bedeutende finanzielle Vorteile für sie selbst und ihre Familienangehörigen verbunden sind“. So überzeugend diese Darlegung theoretisch klingen mag, so wenig ist sie praktisch zutreffend. Die reklamierten Beamten sind ihrer großen Mehrheit nach nur garnisondienst- oder arbeitsverwendungsfähig. Der Reklamation von kriegsverwendungsfähigen Beamten wird nur im Falle unabwiesbaren Bedürfnisses stattgegeben, bei Beamten, die für die Infanterie tauglich sind, sogar nur mit besonderen Vorkommen, auf die der Grundgedanke Bambergers allenfalls anwendbar wäre, nur die Minderheit. Für die große Mehrheit aber wäre eine besondere Steuer eine ganz ungerechtfertigte Benachteiligung. Ein gedienter Sekretär z. B., der Feldwebel, aber nur garnisondienstfähig ist, bezieht im Falle seiner Einziehung außer seinem steuerfreien Einkommen aus dem Militärverhältnis sein Zivildiensteinkommen weiter, ohne den Gefahren des Krieges ausgesetzt zu sein; möglicherweise wird er sogar am Orte seines Wohnsitzes beschäftigt. Ist aber derselbe Beamte im Interesse des Gemeinwesens vielleicht sehr gegen seinen Willen reklamiert, so muß er trotz wesentlicher Steigerung aller Preise und trotz sehr vermehrter Arbeitslast mit seinem Zivilgehalt durchkommen, wobei noch zu beachten ist, daß sich die Ausgaben häufig durch Einquartierungslasten wesentlich vermehren, ohne daß der Beamte — im Gegensatz zum Geschäftsmann — irgendwelche Vorteile als Gegenwert empfinde.

Damit wären wir an den Punkt herangekommen, der die Besteuerung aller reklamierten Beamten — und zwar auch der kriegsverwendungsfähigen — als besondere Härte erscheinen ließe. Während der reklamierte Privatmann oft in der Lage sein wird, infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ein erhöhtes Einkommen zu erzielen, trifft dies beim Beamten nicht zu. Daher werden gerade die Beamten von der Kriegszeit besonders hart getroffen, und wenn ihnen in Anbetracht dieses Umstandes und der erhöhten Arbeitslast vielfach besondere Zulagen gewährt werden, so wäre es widersinnig, ihr Einkommen andererseits durch Auflegung der Reklamiertensteuer zu vermindern.

Eine weitere Ungerechtigkeit würde für reklamierte Beamte darin liegen, daß die Steuer auch solche treffen müßte, die ihre Einziehung zum Militär für absehbare Zeit noch gar nicht zu erwarten hätten, z. B. Beamte, die als arbeitsverwendungsfähig für Bürodienst bezeichnet worden sind. Als Privatleute würden sie bei Einführung einer Reklamiertensteuer möglicherweise gar keine Schritte zur Herbeiführung ihrer Reklamation tun, um sich und ihrer Familie unnötige Steuerlasten zu ersparen, als Beamte aber haben sie kein Mittel, sich ihrer Reklamation durch die Behörde zu widersetzen.

Bamberger glaubt wohl, die größten Härten seines Vorschlages dadurch abzuwenden, daß er die Reklamiertensteuer in Form eines Zuschlages zur Einkommensteuer empfiehlt und bei Einkommen über 3000 M. mit einem Zuschlag von 50 v. H. einsehen will, der sich für jede weiteren tausend Mark um 5 v. H. bis zu 100 v. H. erhöht; der Steuerpflichtige, der weniger als vier Kinder hat, soll für jedes an der Zahl fehlende Kind einen Zuschlag von 5 v. H. entrichten; Junggehehlen sollen gar den dreifachen Betrag der Steuer mit 150 v. H. abgeben.

Wie hart auch diese Vorschläge, von der grundsätzlichen Frage ganz abgesehen, zahlreiche höhere und mittlere Beamte bei den gegenwärtigen Steuerungsverhältnissen treffen würden, liegt auf der Hand. Eine Verelendung des Beamtenstandes aber bedeutet nicht nur eine Härte gegen